

Jugendordnung (JO)



§ 1 Einführung

(1) Zweck der JO des Dartverbandes Nordostbayern e. V., im folgendem kurz JO genannt, ist die Integration des Jugendlichen in die Sportart Dart.

(2) Gemäß § 2(1) der Satzung des NOBDV ergeht diese JO des Dartverbandes Nordostbayern e.V., um die Förderung der Jugendlichen sowohl in sportlicher, als auch in allgemein pädagogischer und soziologischer Hinsicht, zu ermöglichen.

(3) Jedes Mitglied des NOBDV ist mit seiner Aufnahme in den Ligaverein verpflichtet, im Sinne dieser JO die Jugendarbeit in seinem Ligaverein zu unterstützen.

(4) Die JO begründet sich entsprechend dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.

§2 Name

(1) Die Organisation erhält den Namen Jugendorganisation des Dartverbandes Nordostbayern e. V. (NOBDV)

§ 3 Definition des Begriffs Jugend

(1) Jugendliche im Sinne der JO sind alle Personen, die das 7. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wird ein Jugendspieler nach dem 1. RLT der aktuellen Saison 18 Jahre alt, darf der Spieler weiterhin an den NOBDV-Jugend-RLT teilnehmen. Für andere Verbände (z.B. BDV, DDV) gelten deren Regelungen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind alle angemeldeten Jugendlichen des NOBDV, sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitglieder, unter Voraussetzung der Mitgliedschaft im NOBDV.

(2) Beschränkt Geschäftsfähige (vom 7. bis zum 18. Lebensjahr gemäß § 106 BGB) bedürfen zu ihrer Beitrittserklärung der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Aufgaben

(1) Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihm zufließenden Mittel.

(2) Die Aufgaben der Jugendorganisation unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates sind:

- a) Förderung des Sports im Allgemeinen und des Dartsports im Besonderen als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 6 Organe

(1) Die Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugendorganisation des NOBDV e. V. Stimm- und wahlberechtigt sind die Jugendlichen aller Vereine ab Vollendung des 7. Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die vom Jugendvorstand eingesetzten Jugendübungsleiter und sofern vorhanden die Vereinsjugendleiter bzw. deren Stellvertreter. Vereinsjugendleiter müssen als Mitglieder und als Amtsinhaber beim NOBDV gemeldet sein. Alle Wahlberechtigten haben nur eine Stimme.

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Delegiertenversammlung des NOBDV, beruft der Jugendwart des NOBDV alle jugendlichen Mitglieder zur Jugendvollversammlung ein. Sie wird mindestens 3 Wochen vorher einberufen. Anträge können bis 1 Woche (lt. Poststempel) vor Stattfinden beim NOBDV-Jugendwart eingereicht werden. Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- a) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
- b) Entgegennahme und Beratung des Berichts des Jugendvorstandes
- c) Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
- d) Wahl eines Ligaverbandsjugendvorstandes für 1 Jahr, bestehend aus:
 - Ligaverbandsjugendleiter/in (mindestens 18 Jahre alt)
 - dessen Stellvertreter/in (mindestens 18 Jahre alt)
 - Ligaverbandsjugendsprecher (maximal 18 Jahre alt)
 - Ligaverbandsjugendsprecherin (maximal 18 Jahre alt)
- e) Beratung und Verabschiedung der fristgerecht eingegangenen Anträge

(2) Eine außerordentliche Jugendvollversammlung kann jederzeit durch den Ligaverbandsjugendleiter einberufen werden. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung oder auf Beschluss des Jugendvorstandes muss eine außerordentliche Versammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt ein Aushang (z. B. Spiellokale der Vereine oder bei NOBDV-Ranglistenturnieren).

§ 7 Vertretung der NOBDV-Jugend im Ligaverband

(1) Der Ligaverbandsjugendwart vertritt die Interessen der Ligaverbandsjugend mit Sitz und Stimme im Präsidium des Ligaverbandes.

(2) Der Ligaverbandsjugendwart ist, in seinen Vorträgen und Entscheidungen, an die Beschlüsse der Jugendvollversammlung gebunden.

(3) Der Ligaverbandsjugendwart kann vom Ligaverbandsjugendleiter vertreten werden.

§ 8 Jugendkasse

(1) Die Jugendkasse wird vom Jugendwart des NOBDV verwaltet. Sie ist eine unabhängig von anderen Konten des NOBDV eigenständig geführtes Kassen-Konto. Der Jugendwart hat den Schatzmeister des NOBDV schriftlich über Einnahmen, Ausgaben und entsprechender Kassenstände zu informieren. Vorauszahlungen für etwaige Veranstaltungen müssen vom Jugendwart NOBDV beim Vorstand des NOBDV schriftlich beantragt werden.

(2) Die Jugendkasse ist Teil des Verbandsvermögens des NOBDV. Sie ist Ende des Geschäftsjahres mit der Kasse des NOBDV abzustimmen.

(3) Die Ligaverbandsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich, mit den ihr direkt zufließenden Jugendförderungsmitteln des Ligaverbandes. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

§ 9 Änderung der Jugendordnung

(1) Änderungen der Jugendordnung werden von der Jugendvollversammlung beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte JO der Delegiertenversammlung des NOBDV zur Bestätigung vorzulegen.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

(1) Sofern in der JO keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen des Verbandsregelwerkes des NOBDV in der aktuellen Fassung.

Jugendsportordnung (JSO)



§ 1 Spielberechtigung und Spielbetrieb

(1) Spielberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder des NOBDV.

(2) Als Jugendliche gilt der Personenkreis vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Wird ein Jugendspieler nach dem 1. RLT der Saison 18 Jahre alt, darf der Spieler weiterhin an den NOBDV-Jugend-RLT der Saison teilnehmen.

(3) Ausgerichtet werden Jugend-Ranglistenturniere im Rahmen der NOBDV-Ranglistenturniere und Jugend-Steeldart-Turniere (JSD).

§ 2 Ranglistenturniere

(1) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen an Seniorendisziplinen nicht teilnehmen. Sie können jedoch auf Antrag eines Erziehungsberechtigten durch den NOBDV Jugendwart dazu berechtigt werden, in Einzelfällen an Seniorendisziplinen teilzunehmen. In diesem Fall geht die Personensorge einschließlich der Aufsichtspflicht auf die Erziehungsberechtigten über.

(2) Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr können in Einzelfällen an Seniorendisziplinen teilnehmen. In diesem Fall geht die Personensorge einschließlich der Aufsichtspflicht auf die Erziehungsberechtigten über. Spieler, die für das Jugendturnier gemeldet sind, dürfen nicht an parallel laufenden Seniorendisziplinen teilnehmen bzw. Spieler, die zur Teilnahme an einer parallel durchgeführten Seniorendisziplin berechtigt werden, bleibt die Teilnahme an einem Jugendturnier verwehrt.

(3) Melden sich für das Jugendturnier maximal 8 Jugendliche an, so dürfen diese Jugendlichen zusätzlich in der entsprechenden Seniorendisziplin starten. Der Meldeschluss für die Seniorendisziplin und das Akkumulationsverbot sind für diese Jugendlichen aufgehoben.

(4) Nimmt der betroffene Jugendliche an Seniorendisziplinen teil, ist in jedem Fall das entsprechende Startgeld lt. Ausschreibung zu bezahlen oder auch weiter vom Startgeld befreit?. Die Personensorge einschließlich der Aufsichtspflicht liegt hier bei den Erziehungsberechtigten des Jugendlichen. Erreicht der Jugendliche eine Platzierung im Rahmen der Preisliste, wird dieses wie für die Seniorendisziplin festgelegt auch für dieses RLT ausbezahlt oder bei Startgeldbefreiung nicht ausbezahlt. Eine Startberechtigung über die Rangliste am jährlich stattfindenden NOBDV-Masters erhält der Jugendliche hierdurch nicht.

(4) Alle Jugendturniere, die gesondert durchgeführt werden, finden unter Zugrundlegung der Ranglistenordnung des NOBDV statt.

- Ergänzend hierzu ist der Spieler, der sein Spiel verloren hat, verpflichtet, sich als Schreiber zur Verfügung zu halten.
- Er kann sich von einem Betreuer beraten lassen. Das Schreiben des Scores muss jedoch vom Jugendlichen erfolgen.
- Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird er mit einem Punktabzug von zwei Punkten bestraft.

(5) Bei jedem NOBDV-Jugendturnier muss die Anwesenheit von zwei Jugendspielleitern (in der Regel der Ligavereinsjugendwart und ein Ligavereinsjugendleiter) gegeben sein.

(6) Die Jugendlichen erhalten auf den RLT 1 vergünstigte Speise und mind. 2 vergünstigte alkoholfreie Getränke vom Veranstalter.

§ 3 Jugend-Steeldart-Turniere (JSD)

(1) Im Rahmen der Jugendförderung kann der NOBDV zusätzliche Jugendturniere durchführen. Über eine abweichende Spielberechtigung und den Spielmodus entscheidet der Jugendwart.

§ 4 Jugendschutz

(1) Bei allen Jugendturnieren herrscht absolutes Rauchverbot am Turnierort bzw. in dem dafür ausgewiesenen Bereich.

(2) Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Genuss von Alkohol und Nikotin im Rahmen des Jugendschutzgesetzes untersagt. Jugendliche ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden angehalten, während der Veranstaltung keinen Alkohol und kein Nikotin zu konsumieren. Allen Anwesenden ist der Genuss von Drogen im Rahmen einer NOBDV Jugendveranstaltung strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen werden polizeilich angezeigt.

(3) Das Angebotsverbot, entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen liegt beim Turnierausrichter.

(4) Der Veranstalter von Jugendveranstaltungen verpflichtet sich, mindestens ein alkoholfreies Getränk gleicher Menge und gleichem Preis anzubieten, wie das günstigste alkoholische Getränk. Er verpflichtet sich im Rahmen des Jugendschutzgesetzes zu handeln.

§ 5 Verantwortlichkeit

(1) Für alle NOBDV-Wettkämpfe obliegen dem veranstaltenden Verein für die Dauer der Veranstaltung die Personensorge und die Aufsichtspflicht.

(2) Für die Dauer der Veranstaltung hat der Turnierveranstalter eine geeignete Zahl an Jugendbetreuern zu stellen, die zur Wahrung der Verantwortlichkeit einen engen Kontakt während der Zeit der Vorbereitung und Durchführung des Turniers mit dem Jugendwart oder dessen Vertreter halten müssen. Die gesetzliche Eigenverantwortung bleibt davon unberührt.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

(1) Sofern in der JSO keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmung der Ligavereinsatzung oder der Spiel- und Ranglistenordnung in der jeweils aktuellen Fassung.